

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 35/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe, Gartenstraße 105,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. April 1992 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter E n d r e s und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Februar 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit iS von § 1247 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der 1959 geborene Kläger besuchte die Sonderschule sowie eine berufsvorbereitende Maßnahme für Behinderte und nahm im August 1977 eine Beschäftigung als Arbeiter auf. Er war versicherungspflichtig beschäftigt bis April 1979. Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst, weil der Kläger nach Ansicht des Arbeitgebers ungeeignet war, die ihm übertragenen Arbeiten einfachster Art zu verrichten.

Im April 1979 stellte der Kläger erstmals einen Rentenantrag. Der ihn untersuchende Facharzt für Neurologie und Psychiatrie diagnostizierte einen angeborenen Schwachsinn leichten bis mittleren Grades. Deswegen habe der Kläger bisher im Arbeitsleben versagt, und es werde auch künftig kaum möglich sein, ihn irgendwo unterzubringen, zumal ihm wegen seines Leidens das nötige Durchhaltevermögen fehle. Er könne keine nennenswerte lohnabhängige Tätigkeit verrichten. Er eigne sich allenfalls für eine Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt. Zumindest seit seiner Antragstellung im April 1979 bestehe dieser Zustand, "nachdem ein sonstiger einschneidender Termin nicht zu finden" sei. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag ab, weil der Kläger damals nur eine Versicherungszeit von 21 Kalendermonaten zurückgelegt hatte.

Der Kläger stellte in der Folge mehrere Rentenanträge, die alle abgewiesen wurden. Im Oktober und November 1980 arbeitete der Kläger. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit war er von September 1982 bis April 1986 in einer beschützenden Werkstatt tätig. Im Februar 1987 beantragte der Kläger erneut Rente. Der Kläger hatte zwischenzeitlich 37 Pflichtbeiträge wegen AFG-Leistungsbezug und Rehabilitation sowie 41 Pflichtbeiträge aus seiner Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt von 1982 bis 1986 zurückgelegt. In der beschützenden Werkstatt hatte er monatlich zwischen 150,-- und 190,-- DM verdient. Die Beklagte lehnte auch den neuen Antrag ab (Bescheid vom 6. Mai 1987; Widerspruchsbescheid vom 10. September 1987).

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Mai 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 15. Februar 1989). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei bereits 1979 erwerbsunfähig gewesen. Er sei spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig gewesen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr als geringfügige Einkünfte zu erzielen. Er sei nur noch in der Lage gewesen, in einer beschützenden Werkstatt für Behinderte tätig zu sein. Der Kläger habe damals (1979) wesentlich unter 60 Monaten



Versicherungszeit gehabt. Die nach dem spätestens im April 1979 eingetretenen Versicherungsfall entrichteten Beiträge aus der Tätigkeit in einer beschützenden Werkstatt könnten bei der Berechnung der Wartezeit nicht berücksichtigt werden. Diese Beiträge richteten sich nicht nach der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung oder dem aufgrund der Leistung erzielten Entgelt, sondern nach einem Prozentsatz des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung (Art 1 § 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter <SVBG>).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20. Mai 1988 sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Februar 1987 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Der Rechtsstreit ist noch nach den Vorschriften des 4. Buches der RVO und des SVBG zu entscheiden (vgl. § 300 Abs 2 des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches - Sechstes Buch - <SGB VI>).

Wie die Vorinstanzen zu Recht ausgeführt haben, fehlt es dem Kläger an der erforderlichen Wartezeit. Der Kläger hat zwar eine Versicherungszeit von über 60 Monaten, jedoch unter 240 Monaten zurückgelegt. Er könnte deshalb wohl nach § 1247 Abs 3 Satz 1 Buchst a RVO, nicht aber nach Buchst b die Voraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt haben. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 1247 Abs 3 Satz 1



Buchst a RVO scheitert sein Anspruch auf Rente aber daran, daß der Kläger die Versicherungszeit nicht "vor Eintritt" der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegt hat.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, der die Wartezeit erfüllt hat und der zuletzt vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Der Kläger ist erwerbsunfähig, wie das LSG festgestellt hat. Er hat aber nicht die Wartezeit erfüllt. Sie ist dann nach § 1247 Abs 3 Satz 1 Buchst a RVO gegeben, wenn der Versicherte "vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit" eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Das ist beim Kläger nicht der Fall. Wie das LSG festgestellt hat, war der Kläger schon 1979 erwerbsunfähig. Den Feststellungen des gehörten Facharztes für Neurologie und Psychiatrie zufolge, der den Kläger damals untersucht hat und dem sich das LSG angeschlossen hat, litt der Kläger an angeborenem Schwachsinn, hatte im bisherigen Arbeitsleben versagt, hatte kein Durchhaltevermögen, und es war die Prognose zu stellen, daß er auch in Zukunft keine nennenswerte lohnabhängige Tätigkeit verrichten könne. "Allenfalls" könne er in einer beschützenden Werkstatt tätig sein. Dieser Zustand bestand spätestens seit April 1979. Der Kläger hatte nach den Feststellungen des LSG damals 21 Monate Versicherungszeit zurückgelegt.

Diese Feststellungen greift die Revision zwar mit Verfahrensmängeln an. Diese greifen indes nicht durch, was gemäß § 170 Abs 3 Satz 1 SGG keiner weiteren Begründung bedarf.

Die vom LSG bereits für 1979 festgestellte Erwerbsunfähigkeit ist auch nicht dadurch widerlegt, daß der Kläger danach noch in einer beschützenden Werkstatt gearbeitet hat und daß der 1979 gehörte Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ihn noch für fähig gehalten hat, "allenfalls" in einer beschützenden Werkstatt tätig zu sein. Entgegen der Rechtsauffassung des LSG ist nach der zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidung des erkennenden Senats vom heutigen Tage in der Sache 5 RJ 40/91, auf die verwiesen wird, nicht jeder in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigte Versicherte "von vornherein" erwerbsunfähig. Auch für diese Versicherten gilt vielmehr vollinhaltlich der in § 1247 Abs 2 RVO definierte Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Nach dieser Vorschrift ist erwerbsunfähig der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Geringfügige Einkünfte in diesem Sinne sind monatliche Einkünfte in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße. Der Kläger war aufgrund der Schwäche seiner geistigen Kräfte in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt. Nach den für das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG konnte er auf dem freien Arbeitsmarkt nicht tätig sein. In einer beschützenden Werkstatt war er aber beschäftigt und konnte auch nach



Auffassung des Arztes, dem das LSG gefolgt ist, in einer beschützenden Werkstatt noch tätig sein. Auch in der beschützenden Werkstatt verdiente er aber weniger als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (vgl. § 18 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch - <SGB IV>). § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO, der die geringfügigen Einkünfte in diesem Sinne definiert, ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Nach Art 2 § 6 Abs 3 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) gilt § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Höhe der geringfügigen Einkünfte auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist die Rente vor dem 1. Januar 1984 beantragt worden, gelten als geringfügige Einkünfte monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 625,-- DM. Die jährliche Bezugsgröße betrug für 1986 DM 34.400,--, für 1987 DM 36.120,-- (Kasseler Kommentar § 18 SGB IV RdNr 4). Das Bundessozialgericht (BSG) hatte für die Zeit vor Inkrafttreten der gesetzlichen Definition der geringfügigen Einkünfte in § 1247 Abs 2 Satz 2 RVO angenommen, geringfügige Einkünfte seien solche, die ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze des § 1385 Abs 2 RVO nicht erreichten (Urteil vom 9. September 1983 in SozR 2200 § 1247 Nr 41). Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze stellte sich in den Jahren nach 1979 wie folgt dar:

1979: 4.000,-- DM; 1980: 4.200,-- DM; 1981: 4.400,-- DM;
1982: 4.700,-- DM; 1983: 5.000,-- DM; 1984: 5.200,-- DM;
1985: 5.400,-- DM; 1986: 5.600,-- DM.

Wie man die Geringfügigkeit auch errechnet, der Kläger lag mit seinem in der Werkstatt für Behinderte erzielten Verdienst immer darunter, da nach den Feststellungen des LSG sein damaliges Nettoeinkommen lediglich zwischen 150,-- DM und 190,-- DM betrug. Diese Feststellung ist mit der Revision nicht angefochten worden und daher für das Revisionsgericht ebenfalls bindend (§ 163 SGG). Wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Sache 5 RJ 40/91 ausgeführt hat, kann es hierbei nur auf den in der Werkstatt für Behinderte tatsächlich erzielten Verdienst ankommen. Auch insoweit wird auf dieses Urteil Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

